

# **REGLEMENT**

## **Standvermietung an Einzelschützen**

### **1. Mietberechtigte**

- 1.1 An jedem für Vereinsübungen ausgeschriebenen Schiesstag kann die Schiessanlage Bannholz an Einzelschützen vermietet werden.
- 1.2 Die Vermietung erfolgt grundsätzlich nur an Einzelschützen mit gültiger Lizenz.
- 1.3 Bei Schützen ohne Lizenz entscheidet der diensthabende Standwart.
- 1.4 Mitglieder der an der VSGB angeschlossenen Sektionen können, sofern ihre Sektion nicht präsent ist, ebenfalls Scheiben mieten.  
Sie bezahlen den offiziellen Mietbetrag.
- 1.5 Es besteht kein Anspruch darauf eine freie Scheibe zu mieten.

### **2. Mietzeit**

- 2.1 Die Mietzeit pro Scheibe und Schütze beträgt grundsätzlich 1 Stunde.
- 2.2. Eine Scheibe kann pro Schiesstag max. für 2 Stunden gemietet werden

### **3. Mietkosten**

- 3.1 Die Miete pro Scheibe und Schütze beträgt für 1 Stunde Fr. 10.- und für 2 Stunden Fr. 15.-  
Schützen von VSGB-Sektionen die ausserhalb der Vereinsschiesszeiten Scheiben mieten bezahlen für 1 Stunde Fr. 5.- und für 2 Stunden Fr. 10.-
- 3.2 Gruppen von 2 und mehr Schützen bezahlen Fr. 10.- pro Schütze für max. 2 Stunden. Gruppen im Gruppenwettkampf (z.B. GM/Winter GM) bis 5 Schützen bezahlen pro Stich Fr. 25.-
- 3.3 Die Mieter haben sich beim diensthabenden Standwart zu melden und den Mietbetrag voranzubehalten.
- 3.4 Für regelmässige Mieter kann nach Absprache eine halbjährliche Rechnung erstellt werden. Kosten pro Schuss Fr. 0.18, Erstellung der Barcode-Karte einmalig Fr. 20.- und Depot Fr. 50.-. Barcode-Karten müssen nach Schiessende dem diensthabenden Standwart abgegeben werden.

### **4. Zugelassene Waffen und Munition**

- 4.1 Auf der Anlage sind nur Freigewehr (Stutzer), Standartgewehr, Sportgewehr (Damen) und Ordonanzgewehre zugelassen.  
(Reglement für das sportliche Schiessen Art II / 2 )
- 4.1 Auf der Anlage darf nur die vom Bund abgegebene Munition GP 11 und GP 90 verschossen werden. ( Art. 80 bis 83 RSpS)

## **5. Allgemein**

- 5. 1 Für alle Mieter ist die gültige Standordnung verbindlich
- 5. 2 Die Mieter haben die Anordnungen des zuständigen Standwartes zu befolgen.
- 5.3 Bei Unstimmigkeiten entscheidet in 1. Linie der Schützenmeister VSGB, in  
2. Linie der Geschäftsausschuss VSGB.

Gerlafingen, 24. April 2023